

Infobrief *Spezial* MkG • Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

2. Jahrgang
April 2016

02

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was halten Sie eigentlich von Stammtischparolen? Wir neuerdings sehr viel: Denn zur Vorbereitung auf diese MkG-Ausgabe ist unsere MkG-Redakteurin Linda Grewing auf einem Stammtischtreffen des [FORUM Junge Anwaltschaft](#) in Bonn mit jungen Anwälten ins Gespräch gekommen. Dabei zeigte sich: Der Infobrief MkG ist auf dem richtigen Kurs. Themen wie Abrechnung und Marketing sind nach wie vor sehr wichtige Bereiche,

für die sich junge Anwälte interessieren, denn vor allem selbstständig tätige Anwälte wollen wissen: Wie akquiriere ich neue Mandanten? Wie rechne ich richtig ab? Aber auch Fragen zu Haftungsrisiken, Fachgebieten und Spezialisierungsmöglichkeiten wurden diskutiert – auch diese Aspekte wollen wir in Zukunft stärker in unserem Infobrief berücksichtigen. Und auch die Form unseres Infobriefs MkG passt – die kurzen und gut zu lesenden Artikel lassen sich gerade noch in die umfangreiche Lektüre, die in der anwaltlichen Praxis ohnehin schon anfällt, integrieren.

[Die Stammtische](#), die auf regionaler Ebene ausgerichtet werden, bieten für junge Juristen eine tolle Möglichkeit, um mit Kollegen in Kontakt zu treten und sich in lockerer Runde über Berufliches und auch Privates auszutauschen.

In dieser MkG-Ausgabe erklärt Ihnen Petra Geißinger den Mindestlohn in der arbeitsrechtlichen Praxis. Detlef Burhoff zeigt in seinen Checklisten Teil II, wie man einen Vorschuss vom Auftraggeber verlangt. Pia Löffler packt die Mandantenakquise bei den Wurzeln und zeigt, wie man als Anwalt zu einer Kanzleiwebsite gelangt, und Dr. Giannina Terriuolo beschreibt, wie man Vergütungsvereinbarungen am wirksamsten gestaltet. Zusätzlich erhalten Sie ein Musteranschreiben vom Deutschen Anwaltverlag zum Zivilklageverfahren.

Viel Erfolg bei der Umsetzung unserer Tipps und Nutzung der Partner-Angebote wünscht Ihnen

Ihr

Uwe Hagemann

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



Inhalt

Arbeitsrecht:

Fokus Mindestlohn in der arbeitsrechtlichen Praxis

Von Petra Geißinger 2

Abrechnung:

Wie verlange ich vom Auftraggeber einen Vorschuss nach § 9 RVG?

Von Detlef Burhoff 5

Marketing:

Als Anwalt ins Netz gehen – Wie man zu einer guten Kanzleiwebsite kommt

Von Pia Löffler..... 8

Vergütung:

Vergütungsvereinbarungen wirksam gestalten

Von Dr. Giannina Terriuolo..... 9

Gratis:

Muster: Zivilklageverfahren 11

Adressen:

MkG-Verlagspartner..... 13



DeutscherAnwaltVerlag

Fokus Mindestlohn in der arbeitsrechtlichen Praxis

Seit dem 01.01.2015 gilt das MiLoG. In der anwaltlichen Praxis gilt es, einige Fallstricke zu beachten:

1. Rechtsgrundlagen

Bereits vor dem MiLoG gab und gibt es (§ 1 Abs. 3 MiLoG) zahlreiche Regelungen, die Mindestlöhne festlegen. Hier sind insbesondere das AEntG und § 3 AÜG, einige Rechtsverordnungen, wie z.B. die 2. PflegeArbbV für den Pflegebereich sowie allgemein verbindliche branchenbezogene Mindestlöhne, wie z.B. für das Bauhauptgewerbe und die Gebäudereinigung, zu nennen. Daneben kommen noch auf Landesebene einige tarifliche Mindestlohnbestimmungen dazu, die es zu beachten gilt. Soweit dort höhere Branchenmindestlöhne festgelegt sind, haben diese vor dem gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG Vorrang.

Linktipp:

Eine [Übersicht](#) der branchenbezogenen, allgemein verbindlichen bundesweit gültigen Mindestlöhne (Stand 01.03.2016) und speziell für den [Pflegebereich](#).

2. Personenkreis nach § 22 MiLoG

Grundsatz: Es gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausnahmen:

- Jugendliche unter 18 Jahren und ohne Berufsausbildung;
- Auszubildende und
- Ehrenamtliche;
- Langzeitarbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Job waren, dürfen in den ersten sechs Monaten im Beruf vom Mindestlohn ausgenommen werden;
- (echte) freie Mitarbeiter.

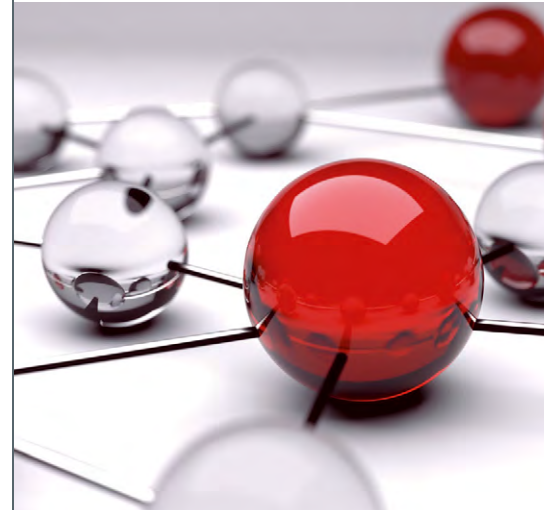
Sonderfall Praktikanten vgl. § 22 Abs. 1 MiLoG:

- Definition: Wer sich für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne Auszubildender im Sinne des BBiG zu sein;
- Mindestlohn (+) Praktikum nach dem Studium;
- Mindestlohn (-) Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums;
- Mindestlohn (-) bei Schulpraktika und Hochschulpraktika;
- Mindestlohn (-) Praktikum zur Orientierung oder vor Aufnahme einer Ausbildung von bis zu 3 Monaten.

3. Begriff der Arbeitszeit und MiLoG

Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde bzw. auch Teile davon zu zahlen, in der der Arbeitnehmer die geschuldete Arbeitsleistung tatsächlich erbracht hat, vgl. Wortlaut der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 MiLoG. Bei der Auslegung des Arbeitszeitbegriffs ist das ArbZG heranzuziehen. Daher fallen unter geleistete Arbeitsstunden im Sinne des MiLoG auch die Arbeitsbereitschaft und der Bereitschaftsdienst, nicht jedoch die Rufbereitschaft oder Pausen.

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht



beck-online – einfach, komfortabel und sicher

beck-online ist DIE DATENBANK für Anwälte, Notare, Gerichte, Justiziarer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Hochschulen in Beck'scher Qualität und Aktualität. beck-online garantiert rund um die Uhr schnelle und zuverlässige Problemlösungen zu zahlreichen Rechtsgebieten.

beck-treffer: Jetzt registrieren und sofort kostenlos recherchieren

4. Welche Entgeltbestandteile fallen unter den Mindestlohn?

Es ist zu prüfen, ob Folgendes vorliegt:

- Entgeltcharakter des Vergütungsbestandteils?
- Normalleistung oder Zusatzleistung des Arbeitnehmers?
- Synallagma von Leistung und Gegenleistung?
- Zweck der Leistung des Arbeitgebers mit dem Zweck des Mindestlohns funktional gleichwertig (vgl. weiterführend dazu BAG vom 16.04.2014 – 4 AZR 802/11, DB 2014, 2659 – Rspr. zur Entsende-RL 96/71/EG bzw. zum AEntG anwendbar)?

Keine Anrechnung auf den Mindestlohn bei

- Zuschlag für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit,
- Schmutz und Gefahrenzulage,
- Zuschlag für Überstunden,
- Akkord- und Qualitätsprämien,
- Trinkgelder (keine Leistung des ArbG, sondern Dritter),
- VWL und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
- Aufwendungsersatz/Aufwandsentschädigungen, Reisekosten,
- Provisionen/Umsatzbeteiligungen/Boni,
- Einmalzahlungen und Sonderzahlungen (zusätzliches Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Treueprämie, Gratifikationen),
- Sachbezüge (Dienstwagen, Mobiltelefon, Kost und Logis) – teilweise strittig.

Streitig bei Leistungszulage, die neben Grundvergütung gezahlt wird:

- Pro Anrechnung z.B. ArbG Düsseldorf, Urt. vom 20.04.2015 – 5 Ca 1675/15, juris.
- Kontra Anrechnung z.B. ArbG Berlin, Urt. vom 04.03.2015 – 54 Ca 14420/14, NZA-RR 2015, 404 (im Berufungsurteil des LAG Berlin-Brandenburg v. 2.10.2015 – 9 Sa 570/15, juris, konnte diese Detailfrage außer Acht gelassen werden).



Bilden Sie sich einfach Ihr eigenes Urteil.

Warum wir Ihnen als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins einen Berufsunfähigkeitschutz bieten, der speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist?

Weil wir Ihre berufliche Situation, Ihre Aufgaben und Ihre Wünsche in Bezug auf die Absicherung der eigenen Interessen sehr genau kennen. Denn seit mehr als 100 Jahren sind wir bereits als berufsständischer Partner mit der Anwaltschaft verbunden.

Unsere Kompetenz erklärt sich aber nicht allein durch unsere Geschichte. Wir sind auch eine Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG und können Ihnen somit die Leistungsfähigkeit eines großen europäischen Versicherers bieten.

Sie wünschen mehr Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind telefonisch oder per E-Mail gern für Sie da.

Gebührenfreie Rufnummer:
0800 - 3746-068

Werktags von 9:00 – 18:00 Uhr

kooperation@danv.de
www.danv.de

Anrechnung zulässig:

- Regelmäßig mtl. ausgezahlte Schichtzulage (vgl. BAG v. 16.04.2014 – 4 AZR 802/11, NZA 2014, 1277, 1280);
- Eingeschränkt bei mtl. anteiliger Auszahlung von Sonderzahlungen nur dann, wenn vorbehaltlos ohne Rückholmöglichkeit des ArbG gezahlt wegen § 20 MiLoG.

5. Unabdingbarkeit, Fälligkeit, Ausschlussfristen

Wegen der klar geregelten Unabdingbarkeit in § 3 MiLoG sind etwaige Ausschluss- oder Verfallfristen auf den Mindestlohn nicht anwendbar. Auch eine Verwirkung oder ein Verzicht des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen. Zu beachten ist die allgemeine Verjährung von drei Jahren nach § 195 BGB.

Achtung: Dies gilt nur für den Anteil der Vergütung, der unter das MiLoG fällt. Bei einer Vollzeittätigkeit von 172 h Arbeit pro Monat und dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 €/h entspricht dies 1.462 € brutto. Bei Vergütungsteilen, die darüber liegen, sind die vertraglichen, tariflichen oder in der VO festgelegten Ausschlussfristen zu beachten und entsprechend zu notieren.

Bei der Fälligkeit der Vergütung ist in § 2 MiLoG folgende Reihenfolge zu prüfen:

- Vereinbarte Fälligkeit (laut Arbeitsvertrag);
- Letzter Bankarbeitstag (Frankfurt/a.M.), der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde;
- Ansonsten gilt § 614 BGB;
- Orientierungshilfe: max. wirksame Zahlungsfrist ist der 15. des Folgemonats.

6. MiLoG und Kündigung

Die Gerichte halten in aller Regel eine Änderungskündigung mit dem alleinigen Ziel, nicht anrechenbare Entgeltbestandteile „umzuwandeln“ und die Vergütung auf Mindestlohniveau herabzusetzen, für unwirksam.

Macht ein Arbeitnehmer den Mindestlohn nach MiLoG geltend und reagiert der Arbeitgeber darauf mit einer Kündigung, so ist diese Kündigung wegen Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot nach § 612a BGB unwirksam (vgl. ArbG Berlin, Urt. vom 17.04.2015 – 28 Ca 2405/15, juris, nicht rkr.).

Mit kollegialen Grüßen

Petra Geißinger



Petra Geißinger, Aßling/Oberbayern

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Arbeitsrecht, zertifizierte Teletutorin,
Dozentin, tätig als Einzelanwältin, freie
Mitarbeiterin, Onlinetrainerin, Autorin.
www.kanzlei-geissinger.de

Abrechnung

Wie verlange ich vom Auftraggeber einen Vorschuss nach § 9 RVG?

Im letzten Heft hatte ich in zwei Kurz-Checklisten die materiellen Anforderungen für einen Vorschuss vom Auftraggeber (§ 9 RVG) aufgezeigt. Daran will ich heute mit einer Zusammenstellung des „Wie“ einer Vorschussanforderung anknüpfen (s. auch Burhoff, RVGreport 2011, 365 ff.).

Checkliste: Das Vorschussverlangen

Frage	Antwort
1. Für welche Tätigkeiten kann der Rechtsanwalt einen Vorschuss verlangen?	Der Rechtsanwalt kann den Vorschuss für alle Tätigkeiten verlangen, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind. § 9 RVG gilt auch dann, wenn das RVG keine Gebühren vorsieht, wie in den Fällen des § 34 Abs. 1 RVG (AnwKomm-RVG/N. Schneider, 6. Aufl. 2013, § 9 Rn. 10).
2. Ist § 9 RVG auch auf Vergütungsvereinbarungen (§ 3a RVG) anwendbar?	Die Frage wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Die Zulässigkeit einer Vorschussanforderung wird von AnwKomm-RVG/N. Schneider (a.a.O., § 9 Rn. 99 ff.) bezweifelt, von Gerold/Schmidt/Mayer (RVG, 22. Aufl. 2016, § 9 Rn. 7 und 11 und Burhoff/Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014, Teil A: Vorschuss vom Auftraggeber, § 9 Rn. 2368) hingegen bejaht. Wegen dieses Streits sollte der Rechtsanwalt die Frage ggf. in der Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG) mit regeln.

67. DeutscherAnwaltstag 1.–3. Juni 2016 in Berlin
Anwender-Informationsveranstaltung 1. Juni in Berlin

Das Besondere an RA-MICRO RA-MICRO Go App

Anwalt ist man immer und überall

- Mobiles Anwalten auf dem iPhone und iPad
- Alles Wichtige dabei – Akten, Gesetze, Kommentare
- Sicher und aktuell synchronisiert

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

RA-micro
KANZLEISOFTWARE



Frage	Antwort
3. Ab wann kann ein Vorschuss gefordert werden?	Der Rechtsanwalt kann den Zeitpunkt, wann er einen Vorschuss fordert, grundsätzlich frei bestimmen. Der Rechtsanwalt darf den Vorschuss allerdings nicht zur Unzeit verlangen und bei Nichtzahlung das Mandat dann ggf. kündigen. Das Vorschussverlangen ist aber nicht (mehr) zulässig, wenn der Rechtsanwalt (ausdrücklich oder konkludent) auf die Zahlung eines Vorschusses verzichtet hat (Anw-Komm-RVG/N. Schneider, a.a.O., § 9 Rn. 28 ff.; Burhoff/Burhoff, RVG, Teil A. Vorschuss vom Auftraggeber [§ 9], Rn. 2366; zur Beweislast, wenn sich der Mandant darauf beruft, dass die Nichterhebung eines Vorschusses vereinbart worden sei, s. OLG Düsseldorf FamRZ 2012, 746 [Ls.]).
4. Ab wann ist ein Vorschussverlangen ausgeschlossen?	Mit Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwalts gem. § 8 Abs. 1 RVG kann ein Vorschuss nach § 9 RVG nicht mehr verlangt werden; vielmehr muss dann nach § 10 RVG abgerechnet werden (AG Lichtenberg AGS 2013, 274 = RVGreport 2013, 306).
5. In welcher Höhe kann der Rechtsanwalt den Vorschuss verlangen?	Nach § 9 RVG kann grundsätzlich ein „angemessener“ Vorschuss verlangt werden. Der Rechtsanwalt ist zudem berechtigt, seinen Vorschuss in Höhe der gesamten voraussichtlich anfallenden Gebühren zu berechnen (BGH NJW 2004, 1047; OLG Bamberg NJW-RR 2011, 935; OLG Düsseldorf FamRZ 2012, 746 [Ls.]; AG Darmstadt AGS 2006, 212 = RVGreport 2007, 60; AG Dieburg AGS 2004, 282; AG Saarlouis AGS 2014, 216).
6. Ist die Vorschussforderung begrenzt?	Ja. Der Rechtsanwalt kann einen Vorschuss nur insoweit verlangen, wie er bereits beauftragt ist. Beispiel: Hat er im Strafverfahren z.B. zunächst nur den Auftrag, den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zu vertreten, kann er auch nur einen Vorschuss auf die dafür anfallenden Gebühren geltend machen. Ist der Rechtsanwalt jedoch bereits (bedingt) auch mit der weiteren Vertretung/Verteidigung beauftragt, kann er auch für die folgenden Verfahrensabschnitte einen Vorschuss anfordern (vgl. AG Chemnitz AGS 2005, 431; AG Stuttgart AGS 2008, 79 = RVGreport 2008, 21). Entsprechendes gilt für das Zivilverfahren.



Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheine an:

b.mahlke@schweitzer-online.de

Stichwort: MkG2015

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Abrechnung

Frage	Antwort
7. Muss der Rechtsanwalt sich mit Ratenzahlungen zufriedengeben?	Nein, er kann den angemessenen Vorschuss im Ganzen anfordern (AG Dieburg AGS 2004, 282).
8. Gibt es formelle Anforderungen an das Vorschussverlangen?	Nein. Insbesondere gilt für die Berechnung des Vorschusses nicht § 10 RVG (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 9 Rn. 24; AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 9 Rn. 74 ff.; Burhoff/Burhoff, a.a.O., Teil A: Vorschuss vom Auftraggeber [§ 9], Rn. 2380; unzutreffend a.A. AG München AGS 2006, 588 m. abl. Anm. N. Schneider). Der Rechtsanwalt kann den Vorschuss von seinem Mandanten also formlos anfordern.
9. Muss der Rechtsanwalt sein Vorschussverlangen begründen?	Nein. Es dürfte sich aber empfehlen, die Forderung zumindest kurz zu erläutern, damit der Mandant überprüfen kann, ob die Forderung angemessen ist (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 9 Rn. 24; AnwKomm-RVG/N. Schneider, a.a.O., § 9 Rn. 74 ff.).

Mit kollegialen Grüßen



Detlef Burhoff



Rechtsanwalt und RiOLG a.D. Detlef Burhoff ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten www.burhoff.de sowie blog.burhoff.de.

Das Wichtigste zuerst – Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen möchten. Arbeiten Sie von Anfang an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Rechercheinstrument, mit dem Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter schöpfen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen aus.

Bestellen Sie jetzt hier Ihren persönlichen Gratistest!



Als Anwalt ins Netz gehen – Wie man zu einer guten Kanzleiwebsite kommt

Wer sich als Anwalt selbstständig macht, kommt nicht um sie herum, um die Kanzleiwebsite. Aber wie kommt man zu einer Kanzleiwebsite? Und worauf sollte man achten, wenn man eine Kanzleiwebsite erstellt? Das verrate ich in diesem Beitrag.

Wie Sie zu einer Website kommen

Website-Baukästen sind eine günstige Möglichkeit, zu einer Kanzleiwebsite zu kommen. Anbieter, wie z.B. 1&1, strato oder jimdo, unterscheiden sich dabei im Preis für die Zurverfügungstellung des Websitebaukastens und Webspace und hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten. Aber mit diesen Baukästen können Sie auch ohne ausgeprägten technischen Verstand eine schlichte und dennoch brauchbare Kanzleiwebsite gestalten und selbst leicht Bilder hochladen und Texte einfügen.

Webagenturen hingegen erstellen Ihnen eine individuelle Kanzleiwebsite. Wenn die Website nicht zu umfangreich ist, bleiben die Kosten auch im Rahmen. Hier müssen Sie sich um gar nichts kümmern, denn auch Websitetexte kann man sich schreiben lassen. Bestenfalls bekommen Sie alles aus einer Hand.

Was eine gute Kanzleiwebsite ausmacht

Irgendeine Website zu haben, reicht heute nicht mehr aus. Damit Ihre Kanzleiwebsite Mandate akquiriert, sollte Ihre Website in wenigen Sekunden überzeugen. Das gelingt, wenn Sie zumindest diese drei Dinge beachten:

1. Weniger ist mehr

Achten Sie auf eine einfache, übersichtliche Seitenstruktur, die der Leser auf Anhieb versteht. Überlegen Sie sich genau, was den Leser auf den ersten Blick interessiert – nicht was Sie dem Leser in erster Linie mitteilen wollen. So kommen Sie zu einer guten Struktur!

2. Bilder sprechen Bände

Moderne Websites nutzen Bilder. Bilder transportieren auf schnellstem Wege Information und Emotion. Wählen Sie Bilder also mit Bedacht aus, achten Sie auf Qualität und investieren Sie unbedingt in gute Porträts. Sie müssen vor allem als Person überzeugen – Sie sind Dienstleister!

3. Sprechen Sie die Sprache Ihrer Leser!

Wenn Sie Texte für Ihre Website schreiben, bedenken Sie: Die Leser Ihrer Website sind juristische Laien. Sprechen Sie deren Sprache! Nutzen Sie Begriffe, die User nutzen und im Netz suchen – wer ein Problem mit der Rentenversicherung hat, sucht nicht nach Sozialrecht.

Fazit

Im Netz kommen Sie schnell und/oder günstig an eine Kanzleiwebsite. Man darf aber nicht unterschätzen, dass eine Website der erste Eindruck von Ihnen im Internet ist. Sparen Sie also nicht an der falschen Stelle, und wenn Sie die oben stehenden Tipps von Anfang an berücksichtigen, ist Ihre Website von Anfang an besser als viele Websites alteingesessener Kollegen.

Mit kollegialen Grüßen

Pia Löffler



Pia Löffler ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin. Sie gründete Mitte 2013 www.anwaltstexte.com, berät Rechtsanwälte im Bereich Onlinemarketing und erstellt mit einem Team juristischer Autoren Texte für Website, Blogs, Social Media, Broschüren etc. Sie ist Autorin des Praxishandbuchs Onlinemarketing für Rechtsanwälte und der eBroschüre Anwaltssuche im Internet.

Vergütung

Vergütungsvereinbarungen wirksam gestalten

Vergütungsvereinbarungen sind für Rechtsanwälte von praktischer Bedeutung. Kommt es zu einer Vergütungsvereinbarung, wird in der Regel ein Stundenhonorar vereinbart. Dieses bietet dem Rechtsanwalt die Möglichkeit, seinen Arbeitsaufwand der Mandatsbearbeitung an seinem tatsächlichen Zeitaufwand zu orientieren. Auch für den Mandanten bietet die Zeitvergütung den Vorteil der Nachvollziehbarkeit, Aufwandsbezogenheit sowie Vergleichbarkeit der erbrachten Rechtsberatung. Für eine wirksame Vergütungsvereinbarung muss der Rechtsanwalt allerdings einige formelle und materielle Voraussetzungen beachten.

1. Voraussetzung einer wirksamen Vergütungsvereinbarung

Gem. § 3a Abs. 1 RVG bedarf eine Vereinbarung über die Vergütung der Textform im Sinne von § 126b BGB. Die Vergütungsvereinbarung muss als solche bezeichnet werden und sich deutlich von anderen Vereinbarungen absetzen. Der Begriff „Vergütungsvereinbarung“ muss nicht verwendet werden, denkbar sind vergleichbare Bezeichnungen wie „Honorarvereinbarung“ oder „Gebührenvereinbarung“. Des Weiteren sollte die Vergütungsvereinbarung eine Beschreibung des Mandatsgegenstands enthalten. Dies ist zweckmäßig, da die Angelegenheit im Sinne von § 15 RVG bestimmt ist und sich von anderen anwaltlichen Tätigkeiten deutlich abgrenzen lässt. Auch wenn die Textform weder die eigenhändige Unterschrift noch die Datumsangabe zwingend erfordert, dürfte es hinsichtlich einer Beweiserleichterung und Dokumentation über den Abschluss der Vergütungsvereinbarung sinnvoll sein, die Erklärung mit Datumsangabe beiderseitig – Mandant und Rechtsanwalt – zu unterzeichnen.

Vergütungsvereinbarungen im Bereich der gerichtlichen Vertretung – somit kein Anwendungsfall von § 34 RVG – haben einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten müssen. Sinn und Zweck dieses Hinweises ist es, dem Mandanten deutlich zu machen, dass er die Anwaltsvergütung – soweit die gesetzliche Vergütung überschritten wird – selbst tragen muss. Fehlt ein solcher Hinweis, führt dies nicht zur Unwirksamkeit im Sinne von § 4b RVG.

2. Höhe der Stundenvergütung

In Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bei Stundensätzen zwischen 250 und 300 € von einer Angemessenheit und Üblichkeit auszugehen. Das OLG Hamm entschied, dass ein in einem Streitfall angesetzter Stundensatz i.H.v. 275 € netto nicht unangemessen hoch, sondern vielmehr üblich im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB sei (vgl. OLG Hamm Urteil vom 07.07.2015 – Az.: 28 U 189/13). Das OLG Karlsruhe sah dies bei einem Stundensatz von 300 € ähnlich.

3. Rechtsfolgen einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung

Eine erfolgsunabhängige Vergütung – bspw. eine Stundenhonorarvereinbarung – ist fehlerhaft gemäß § 4b RVG, wenn sie

- nicht die Textform einhält,
- nicht als Vergütungsvereinbarung oder mit einem entsprechendem Synonym überschrieben wird,



Schneller bessere Resultate erzielen.

AnNoText ist die Software-Lösung für Kanzleien, die digitale Chancen effektiv nutzen und den wachsenden Herausforderungen einer unternehmerischen Kanzleiführung nachhaltig begegnen.

Erleben Sie eine neue Softwaredimension für Ihr effizientes Kanzleimanagement. Mit AnNoText verfügen Kanzleien über mehr Zeit für das Wesentliche, weil standardisierte Tätigkeiten automatisiert und Arbeitsprozesse weitestgehend digitalisiert werden.

Begegnen Sie den wachsenden Erwartungshaltungen Ihrer Klienten mit effizienten und leistungsfähigen Strukturen. So entsteht Freiraum, um Ihre Klienten mit exzellenten Services in bester Qualität und nie da gewesener Schnelligkeit zu begeistern.

Jetzt informieren unter:
besser.annotext.de

Vergütung

- sich von anderen Vereinbarungen nicht deutlich absetzt oder
- wenn sie in einer Vollmacht enthalten ist.

Der Rechtsanwalt darf dann keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Daher kann dies im Einzelfall für den Rechtsanwalt kostspielig sein und das Mandat unwirtschaftlich machen. Insbesondere in Fällen, in denen der Streitwert gering, der Arbeitsaufwand allerdings hoch ist.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Giannina Terriuolo



Rechtsanwältin Dr. Giannina Terriuolo ist Verfasserin der Dissertation „Das rechtsschutzversicherte Mandat – eine berufsrechtliche und versicherungsrechtliche Analyse eines besonderen Dreiecksverhältnisses“. Sie veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts, ist Rechtsanwältin bei der Kuentzle Rechtsanwälte Partnerschaft mbB und dort schwerpunktmäßig im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie im Lebensmittelrecht tätig.

In der Branche zu Hause, vor Ort vernetzt.

Für mehr als 14.300 Steuer- und Rechtsberater in Deutschland sind wir erster Ansprechpartner in Sachen Finanzen. Ob Konten zur Abwicklung der täglichen Bankgeschäfte, die effiziente Verwaltung von Mandantengeldern oder die Finanzierung von Kanzleiübernahmen und Mandantenstammkäufen – unsere Finanzierungsexperten entwickeln für jeden Standort die passende Lösung.

dkb.de/freie-berufe



Wettbewerb
Deutschlands
kundenorientierteste
Dienstleister 2015

DKB
Das kann Bank

Muster: Zivilklageverfahren

(Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau (...),

die außergerichtlichen Bemühungen um die Durchsetzung Ihres Anspruchs sind leider ohne Ergebnis geblieben.

Wir müssen nunmehr überlegen, ob ein Klageverfahren durchgeführt wird. Zu den Kosten des Verfahrens verweise ich auf das Merkblatt zu Kosten und Streitwerten.

Wie sieht der Verlauf eines Zivilrechtsstreites aus und was kommt in dessen Verlauf auf Sie zu?

Ich werde in Absprache mit Ihnen die Klage fertigen. Diese reiche ich beim zuständigen Amts- oder Landgericht ein. Das Gericht übersendet dann eine Gerichtskostenvorschussrechnung. Diese muss entweder von Ihnen oder von hier aus gezahlt werden. Dies werden wir noch untereinander absprechen. Aufgrund der Vorschussrechnung ist bereits das Aktenzeichen des Gerichts bekannt.

Nach Eingang des Kostenvorschusses wird die Klage an den oder die Klagegegner übersendet. In der Verfügung des Gerichts, die wir auch abschriftlich erhalten, wird festgelegt, ob zunächst das schriftliche Vorverfahren durchgeführt wird oder es relativ zeitnah einen Verhandlungstermin gibt. Sollte erst das schriftliche Vorverfahren durchgeführt werden, wechseln die Anwälte Schriftsätze und tauschen sich über Sachverhalt und rechtliche Fragen aus. Das Gericht setzt mit Zustellung der Klage eine Frist zur Stellungnahme. Wenn der Gegner nicht innerhalb dieser Frist reagiert, kann im schriftlichen Verfahren ein Versäumnisurteil ergehen. Gegen das Versäumnisurteil kann der Gegner innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch einlegen, dann wird die Angelegenheit fortgeführt, als hätte es kein Versäumnisurteil gegeben. Wird kein Einspruch eingelegt, ist der Rechtsstreit positiv für Sie beendet.

Hatte der Klagegegner rechtzeitig erwidert und sieht das Gericht die Sache als verhandlungsreif an, bestimmt es einen Verhandlungstermin. Dieser ist als Güteverhandlung und mündliche Verhandlung bezeichnet. Die Gerichte sind verpflichtet, zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob dieses auch Ihr persönliches Erscheinen und das Erscheinen des Gegners zur Sachaufklärung und für die Güteverhandlung anordnet. Wenn Sie persönlich geladen werden, erhalten Sie diese Ladung zusätzlich zu meinen Abschriften direkt vom Gericht. Sollten Sie nicht an dem Termin teilnehmen können, weil wichtige Termine entgegenstehen, informieren Sie mich bitte zeitnah nach Eingang der Ladung, damit ich Terminverlegung beantragen kann. Erscheinen Sie unentschuldigt nicht zu dem Verhandlungstermin, kann ein Ordnungsgeld gegen Sie verhängt werden.

Im Gütetermin werden die Möglichkeiten für eine gütliche Einigung ausgelotet. Kommt es zu keiner Einigung, beginnt die mündliche Verhandlung mit Antragstellung. Danach wird verhandelt. Zu der Verhandlung können auch schon Zeugen geladen werden. Am Ende des Termins entscheidet der Richter, ob nun in die Beweisaufnahme eingetreten werden muss oder die Sache entscheidungsreif ist.

Muss noch weiterer Beweis erhoben werden, werden erneut Fristen gesetzt und ggf. ein weiterer Verhandlungstermin anberaumt. Für Zeugen oder Sachverständige fallen Kosten an. Das Gericht wird einen Kostenvorschuss von der Partei anfordern, die den Beweis erbringen muss.

Werden Sie
Fachanwältin/Fachanwalt!



Die DeutscheAnwaltAkademie bietet als einziger Anbieter Fachanwaltslehrgänge in allen Fachschaften.

Was Sie erwartet

- erstklassige Dozenten
- kompakter Lehrgangsaufbau: der Lehrgang ist neben der Kanzlei Praxis in vier Monaten abgeschlossen
- aktuelle und ausführliche Skripte zu jedem Vortrag
- flexible Zeitplanung: versäumte Bausteine und Klausuren können in anderen Lehrgängen nachgeholt werden
- regelmäßige Durchführung der Lehrgänge: keine langen Wartezeiten, falls Sie einen Baustein nachholen wollen
- professionelle Tagungshotels, Pausensnacks
- Gebührenermäßigung für Mitglieder des DAV
- in einigen Lehrgängen eine nochmals ermäßigte Gebühr für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften im Deutschen Anwaltverein oder für Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft bis 3 Jahre nach Zulassung

**Lehrgänge zu allen Fachanwaltschaften
starten im September 2016**

DeutscheAnwaltAkademie GmbH
Littenstraße 11 • 10179 Berlin
Fon 030 / 726153-0 • Fax 030 / 726153-111
daa@anwaltakademie.de • www.anwaltakademie.de

Ist die Sache entscheidungsreif, ergeht ein Urteil. Gegen das Urteil kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. War das Verfahren beim Amtsgericht anhängig, ist die Berufung zur nächsten Instanz beim Landgericht einzulegen, bei einem erstinstanzlichen Verfahren beim Landgericht geht die Berufung zum zuständigen Oberlandesgericht.

Berufung kann innerhalb eines Monats einlegen, wer durch das Urteil der I. Instanz beschwert ist, also nicht in vollem Umfang Recht bekommen hat. Es gibt einen Mindestwert für die Beschwer von 600 EUR. Ist dieser nicht erreicht, ist die Berufung unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)



Mit diesem Gratis-Mandantenformular erhalten Sie eine ideale Hilfestellung und können Ihre Mandanten schnell und kompetent mit den wichtigsten Informationen zur Gebührenrechnung beraten.

Als Buch oder ePUB können Sie [AnwaltFormulare Mandanteninformationen](#) auch direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: + 49 89 38189 747
beck-online@beck.de
www.beck-online.de



Tel: 0800 3746-068
Kontaktformular
www.danv.de



Tel: 030 12030000
info@dkb.de
www.dkb.de
[Zum Angebot](#)



Tel.: 0800 7234 246 (kostenlos)
advolux-service@haufe.de
www.professionelles-kanzleimanagement.de



0800 587 47 33
info@juris.de
www.juris.de
[juris starter](#)



Tel: 040 44183-110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



Tel: 0221 94 373-6000
info@wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.de
DictaPlus



Tel: 030 43598-500
info@ra-micro.de
www.ra-micro.de
[24 Monate kostenlos](#)



DeutscherAnwaltVerlag

Tel: 0228 91911-40
goetz@anwaltverlag.de
www.anwaltverlag.de



DeutscheAnwaltAkademie

Tel: 030 726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“ beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe!
Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).



Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print.
Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.
Bestellnr.: 23809600

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2016 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2016 by Freie Fachinformationen, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



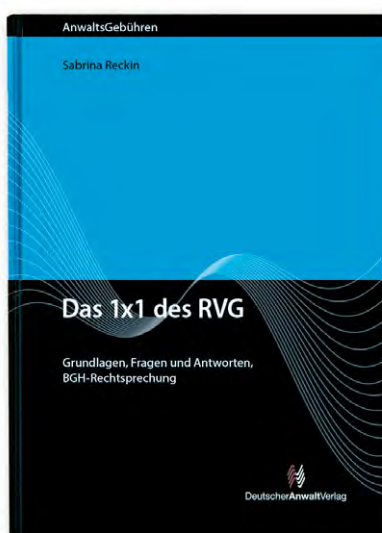
DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Verlag:
Dr. Miriam Goetz

Jetzt gratis abonnieren:
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen



Die häufigsten Fragen und Antworten: So rechnen Sie korrekt ab!



Das 1x1 des RVG
Grundlagen, Fragen und Antworten,
BGH-Rechtsprechung
Von Ass. Jur. Sabrina Reckin
1. Auflage 2016, 220 Seiten,
broschiert, 29,00 €
ISBN 978-3-8240-1368-5



perfekt beraten

Das Gebührenrecht ist so komplex wie jedes andere Rechtsgebiet. Dennoch **fehlt in eigener Sache oft das praktische Wissen**. Welche Besonderheiten und welche Fallstricke lauern bei der Abrechnung? Mit Beispielen allein ist es hier nicht getan.

Das neue „**1x1 des RVG**“ bietet Ihnen deshalb einen Ansatz, **die Grundlagen und Probleme des Gebührenrechts praxisnah und verständlich zu erfassen**. Statt isolierter Beispiele, berücksichtigt der kompakte Praxisratgeber außerdem **die häufigsten gebührenrelevanten Fragen aus dem anwaltlichen Alltag** – sodass Sie auch in schwierigen Fallkonstellationen korrekt und vollständig abrechnen und **kein Geld mehr verschenken**.

Das Werk für jeden, der mit dem RVG zu tun hat, beginnt mit dem **A und O jeder Abrechnung: dem Auftrag** und der Frage, von wie vielen gebührenrechtlichen Angelegenheiten auszugehen ist. Darauf aufbauend gibt Ihnen die Autorin – **Mitarbeiterin der DAV-Hotline zum RVG** und **bestens vertraut mit allen Problemstellungen** rund um das Gebührenrecht – eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Themen.

Auch unter Zeitdruck erhalten Sie so **schnell und präzise** das Wissen, um **Abrechnungen richtig und fehlerfrei** zu erstellen und die häufigsten Irrwege im Gebührenlabyrinth zu vermeiden.

Das 1x1 des RVG bietet Ihnen:

- die **wichtigsten Grundlagen** der Vergütungsabrechnung
- Antworten auf **häufig gestellte Abrechnungsfragen aus der Praxis**
- eine Übersicht über die **wichtigsten BGH-Entscheidungen**, ausgewählt vom Profi
- die häufigsten **Fallstricke** und wie sie sich umgehen lassen
- viele Tipps, Tricks und Kniffe

Besonderen Wert hat die Autorin auf die **praxisnahe Darstellung** gelegt. **Kurz und präzise** – ohne lange theoretische Ausführungen – gibt sie **verständliche Antworten**, die stets einen Mehrwert über den konkreten Fall hinaus bieten und den **Blick für die wesentlichen Punkte des Gebührenrechts schärfen**.

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
www.anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de



Deutscher**Anwalt**Verlag